

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

3. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

(Den Transport der Vaganten
und Bettler betr.)

Im Nachgange wird die hohe Regierungs-Ent-
schließung vom 10. September l. Js. sammt. Markts-
und Gemeinde-Verwaltungen zur Wissenschaft und
genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt
gegeben, daß gegen die fehlenden und säumigen Ver-
waltungen resp. deren Vorsteher mit den strengsten
Ordnungsstrafen eingeschritten werden wird.

Aichach den 20. September 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

ad Nr. 54,678.

An

sammt. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den Transport der Bettler und
Vaganten betr.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß
bezüglich des von den Gemeinden zu besorgenden Trans-
portes der Bettler und Vaganten und der desfalls zu
leistenden Vergütungen verschiedenartig verfahren wird,
und sieht sich daher veranlaßt, zur Herstellung einer
gleichmäßigen Behandlung Nachstehendes anzuordnen.

- 1) Die Lokalpolizei ist verpflichtet, alle im Gemeinde-
bezirke betretenden Bettler und Vaganten aufzugrei-
fen und an die vorgelegte Districts-Polizeibehörde
abzuliefern, ebenso hat dieselbe alle Bettler und
Vaganten, welche von der k. Gendarmerie oder dem
Gerichtsdiener- Personale aufgegriffen und wegen
sonstiger Dienstesverrichtungen nicht weiter trans-
portirt werden können, zu übernehmen, und entwe-
der durch den Gemeindevorsteher oder durch ein sonst
taugliches Individuum an den Sitz der Districts-
Polizeibehörde abliefern zu lassen.

Für den genauen Vollzug, insbesondere für die
Auswahl tüchtiger und verlässiger Transportsleute
ist der betreffende Gemeindevorsteher verantwortlich.

- 2) Die in einigen Districten bestehende Uebung, wor-
nach die Aufgegriffenen nur an die nächste Ge-
meinde geliefert, und auf solche Weise von Gemeinde
zu Gemeinde weiter transportirt werden, wird hie-
mit wegen der hiedurch entstehenden Verzögerungen
und Unregelmäßigkeiten untersagt, und die Ver-
pflichtung, den Transport bis zum Sitz der
Districts-Polizeibehörde zu besorgen,
allgemein wieder hergestellt.

Sollte wegen zu großer Entfernung einzelner
Gemeinden oder wegen sonstiger Verhältnisse eine
Ausnahme von dieser Anordnung und die Errich-
tung von Zwischenstationen zweckentsprechend erach-

tet werden, so sind die desfalligen Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung anher vorzulegen.

3) In jenen Fällen, wo das Gerichtsdienpersonal oder die k. Gendarmerie an dem Weitertransport der Baganten und Bettler verhindert ist, und deshalb der Transport durch den Gemeinbediener oder sonstige Transporteurs übernommen werden muß, gebührt denselben für jede Meile (sowei geometrische Stunden) des Transports — (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine Vergütung nicht statt hat, 15 fr., welche in d. Falle, wenn der Transportant am nemlichen Tage nicht mehr in seine Heimat zurückkehren kann, sondern außerhalb derselben zu übernachten gezwungen ist, auf 18 fr. per Meile erhöht wird.

4) Diese Transportgebühren sind gleich den übrigen Baganten-Transportkosten, in die von den Distrikts-Polizeibehörden quartalliter abzulegenden Baganten-Kostenrechnungen einzustellen.

Die Verrechnung derselben ist jederzeit mit einem Einlieferung-Rezeipisse zu begründen, auf welchem die Verhinderungs-Ursache des Weitertransportes durch die Gendarmerie oder das Gerichtsdienpersonal, sowie die Entfernung des Orts der Transportübernahme vom Sitz der Distrikts-Polizeibehörde, und endlich der allenfallsige Umstand, daß der Transportant am nemlichen Tage nicht mehr an seinen Wohnort zurückkehren konnte, sondern außer desselben übernachten mußte, amtlich zu bestätigen ist.

München, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Reigersberg, Präsident.

v. Aschenbrier, Direktor.

Pruch, Kanzlist.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Eine im Mainstuge bei Schweinsfurt
aufgesundene männliche Leiche betr.)

Es ist ungesäumt nachzuforschen, ob in der Ge-
meinde Niemand vermißt wird, auf welchen die im

Intelligenzblatt Seite 1810 enthaltene Personales-
schreibung paßt, und gegebenen Falles Anzeige zu
erstaten.

Michach den 25. September 1852.

Königl. Landgericht Michach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat Michach und den sämmlichen
Gemeinde-Verwaltungen.

(Heimathserforschungen betr.)

Wenn die in dem Intelligenzblatte Seite 1884,
1885, 1891 und 1892 aufgeschriebenen Personen allen-
falls den diesseitigen Gemeinden angehören, was so-
gleich zu erforschen ist, so ist Anzeige zu erstaten.

Michach den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An

den Magistrat der Stadt Michach und sämm-
liche Gemeinde-Verwaltungen.

(Aufsinden einer männlichen Leiche
im Innstrome bei Hintsbach betr.)

Es ist nachzuforschen, ob in der Gemeinde keine
Person vermißt wird, auf welche die im Intelligenz-
blatte vom heurigen Jahre Seite 1928 enthaltene Be-
schreibung paßt.

Sachdienliche Resultate sind anzuzeigen, Fehl-
Anzeigen erlassen.

Michach den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat der Stadt Michach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Es ist ungesäumt, und zwar im Benehmen mit
den königl. Pfarrämtern zu erheben, ob nicht die im
Kreis-Intelligenzblatte Seite 1931 bezeichnete Kar-

garetha Jakob, Wittve des Optikers Friedrich Schwarz, und gebürtig zu Bamberg oder Volkach in Bayern, einer dießseitigen Gemeinde angehört. Im Falle eines Resultates ist binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Fehlanzeigen sind erlassen.

Nichach den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Herstellung der Wege betr.)

Sobald die Feldarbeiten geendet sind, längstens aber bis zum 20. October l. Js. müssen die Wege, welche durch die unlängst stattgehabten Wassergüsse sehr gelitten haben, in einem vollkommen entsprechenden Zustande hergestellt seyn, was den sämmlichen Gemeinden mit dem weitern Auftrage eröffnet wird, dafür zu sorgen, daß wenigstens auf einer Seite der Wege tiefe Gräben gezogen werden.

Gegen sämliche Gemeinden tritt Execution ein.

Nichach den 10. September 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Michael Neubauer'schen Schlossers-Eheleute zu Inchenhofen nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Freitag den 5. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in loco Inchenhofen im Bräuhause des Hegels Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

1. aus der realen Schlossergerechtsame,
2. aus dem einstöckigen gemauerten und mit Platten gedeckten Wohnhause nebst Werkstätte und Stall unter einem Dache und 9 Deg. Hofraum.
3. der Alverjellerwiese Pl.-Nr. 1536 zu 51 Deg.,

4. dem ludeigenen Krautbeet Pl.-Nr. 601^{1/20} zu 0,4 Dezimalen,

5. Der Loosacker zu 55 Deg. Pl.-Nr. 1917.

6. Der Weiberacker zu 91 Deg. Pl.-Nr. 648.

7. Der Frauacker zu 22 Deg. Pl.-Nr. 1344.

8. Der Frauacker zu 39 Deg. Pl.-Nr. 1343.

Dieses Anwesen nebst der realen Schlossergerechtsame hat laut gerichtlicher Schätzung vom 29. October l. Js. einen Werth von 2125. fl.

Hiezu werden Kaufslichaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, sowie Kaufsbedingungen am Versteigerungstage besonders bekannt gegeben werden, jedoch auch vorher in den gewöhnlichen Kaufsständen im Bureau des Assessor Sieger in Erfahrung gebracht werden können.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichtem Schätzungswerte. Dem Gerichte unbekannte Steigerungs-lustige haben sich über Vermund und Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie die Zurückweisung von der Versteigerung zu gewärtigen haben.

Nichach am 21. September 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

W i m m e r.

Ankündigung.

Königlich bayerisch und Königl. württembergische
concessionirte

Universal-Gicht-Heinwand

gegen jede Art Gicht; Rheumatismus, Gliederreissen, Kopfsch, Zahn- und Gesichtsschmerzen, Seitensch, Ohrenbrausen, Brust-, Rücken- und Kreuzschmerzen, (Herenichuß) Fußgicht, Norklauf, Krampf, geschwollene Glieder u. s. w.

In Paquete mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. — Hievon befindet sich eine Niederlage bei dem Handelsmann

J. M. Bösmiller,
in Nichach.

Lehrling: Gesuch. Ein ordentlicher Knabe wird von einem Wagnermeister in die Lehre zu nehmen gesucht. Das Nähere ist in der Buchdruckerei zu erfragen.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. Oktober 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.		fl.	kr.	gefallen.		steiegen.			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.				
Weizen	118	118	—	19	31	18	26	16	58	2175	45	—	—	17			
Korn	56	53	3	16	36	15	46	14	55	835	39	—	—	1			
Gerste	224	224	—	10	41	10	7	9	46	2267	1	—	—	13			
Haber	206	206	—	5	28	5	16	5	8	1085	51	—	6	—			
Summa	604	601	3							6364	16						

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.		Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Wehl, pr. Dreierger.	fr. pf.
		fl.	kr.						
Schweinefleisch, gemästetes	12	—	—	—	2	1	3 1/2	Mundmehl	6 3
Rindfleisch	9 2	—	—	—	4	3	3	Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	9 2	—	—	—	3	3	1	Schönmehl	4 3
Schweinefleisch	16	—	—	—	7	2	2	Nachmehl	3 3
Kalbsteisch	14	—	—	—	18	—	—	Roggenmehl	4 1
Schaffsteisch	9	—	—	—	1	4	1	1 Vfd. Roggenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.		Vfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Wehl, pr. Vierterger.	fl. fr. pf.
		fl.	kr.						
Schweinefleisch, gemästetes	12	—	—	—	2	—	—	Feines Mundmehl	— 48
Rindfleisch	9 2	—	—	—	4	1/2	—	Semmelmehl	— 40
Rindfleisch	9 2	—	—	—	14	—	—	Geringeres Mehl	— 32
Schweinefleisch	16	—	—	—	28	—	—	Nachmehl	— 24
Kalbsteisch	9	—	—	—	1	—	—	Nachmehl	— 38
Schaffsteisch	8	—	—	—	2	—	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Wehl-Tage.

Gattung.	Preise.					
	Weizen.		Vierling.		Mahl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feines Mundmehl	3	12	—	48	12	—
Semmelmehl	2	40	—	40	10	—
Geringeres Mehl	2	8	—	32	8	—
Nachmehl	1	36	—	24	6	—
Nachmehl	2	24	—	36	9	—

Brod-Tage.

Gattung.	Gewicht		
	Pfund	Loth.	Dünt
	fl.	kr.	fl.
Halbkreuzer Semmel	—	2	1/2
Kreuzer Semmel	—	4	1
Zweifreuzer Roggl	—	14	2
Vierfreuzer Roggl	—	29	—
Bagen Laib	1	—	—
Achtfreuzer Laib	2	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 25. Sept. Augsburg 1. Okt. Schrobenshausen 30. Sept. Main 25. Sept. Friedberg 30. Sept.

Der der Schranne.	Weizen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	mitt.			mitt.			mitt.			mitt.			mitt.		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	19 18	—	—	16 27	—	—	10 43	—	—	6 12	—
Augsburg . .	—	—	—	19 40	18 36	17 29	17 6	16 30	15 53	12 6	11 33	11	5 11	4 28	4 7
Schrobenshausen	—	—	—	19 22	18 4	17 28	15 47	15 2	14 27	10 14	9 54	9 3	5 18	4 41	4 32
Main	—	—	—	20 5	18	16 26	18 9	16 55	15 28	10 12	9 38	8 48	4 36	4 21	4 6
Friedberg . .	7 8	6 34	5 59	18 25	17 6	15 47	16 48	15 8	14 30	10 21	9 53	9 26	5 24	5 3	4 41

(Druck der Eichleider'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von H. Wölke.)